

Beylag Litt. A.

Bericht - Schreiben

Ahn die Käyserl. Reichs - Cammer zu Wezelar.

Cum Adjunctis sub Num. I. 2. 3.

Herren Bürgermeisteren und Rath des Heil.
Reichs freyer Statt Cöllen.

Contra

Die Evangelische Religions - Verwandten und
Eingesessenen daselbst.

Hoch - und Wohlgebohrner Frey. Herr / Rö-
mischer Käyserlicher Majestät Cammer-
Richter - Ambts - Verweser / u.

Däß Ewer. Hochfreyherliche Excellenz die unterm
Nahmen deren in Cöllen Eingesessenen Evangelischen
Religions - Verwandten gegen Bürgermeistere und Rath
daselbst jüngst hin übergebene Supplication , und darinnen
angezogene Beylagen zu Einschickung eines umbständlichen
verschlossenen Berichtschreibens uns zu communiciren sich haben gefallen
lassen / dieserthalben erstatten wir geziemenden schuldigen Dank ; und
müssen zur besser und gründlicher Information , und der Sachen wahren
Bericht mit wenigen vorläufig erinnern / was Gestalt Statt - Land-
und Weltkündig / daß von denen drey Stapel - Stätten am Rhein die
Stadt Cöllen die erste seye ; gleich solches bey denen bewehrtesten Publi-
cissen und Sribenten zu finden ;

Videatur Lehmannus Lib.4. Chron. Spir. cap.22. pag.363. Item Disputatio inaugu-
ralis Juridica de Jure Stapule , vulgo vom Stapel - Recht / à Daniele
Theod. Scheidius Argent. Die 10. Novembris 1673. habita, signanter Concl.
15. Vitriarus ad Jus publicum Lib. 3. Tit. 2. Spfo. 50. Philipp. Knipschilde
Tract. de Crvit. Imp. Libr. 5. cap. 22. Num. 44. Klock de Contrib. cap. 1
Num. 272.

§. 1. Welches Jus Stapulae, Emporii & Geraniū unsere lobliche Vorfahren bereits vor einigen Sæculis ob bene merita Romano Imperio præstata, und also titulo satis oneroso von denen damahlichen Käyseren / und signanter auch von Ihro Käyserlicher Majestät Carolo dem Bierten glorwürdigster Gedächtnuſ nicht allein dessen Confirmationem , und zwaren in dem Stand wie wir solches in Besitz usu & observantia gehabt / sondern auch dahe nöthig novam concessionem & Priviliegium in Gegeuwart dessen ganzen Käyserl. Hofflager / und Ständen des Reichs allergnädigst erhalten ; daselbe ad ulum & observantiam gebracht/ auch diese Possession bis hiehin non interrupta serie beständig contnuirt ; soiglich dieses Stapel-Krahnen- und Niederlau- gungs- Recht duplici titulo concessionis scilicet & præscriptionis temporis imme- morialis acquirit und erworben / auch deinceps zufolge Marc-Krahnen- und Kauffhaus-Ordnungen auffgerichtet / die uhralte Observationes und Gebrauche ad scripturam redigirt/ was veraltert/ ernewert und zum Stand gebracht / auch sonst alle dasjenige rechtlich vorgekehrt haben / warzu wir so wohl Vermög dieser Reichskündiger Stapel-Niederlag- und Krahnen-Gerechtigkeit / als auch quā Status Imperii berechtiget gewesen und annoch seynd ; gleich dieses alles breiter aufzuführen / und per Docu- menta & Probationes in jure fundatas ohnischwer zu belagen wäre / wosfern nicht iuxta Aristotelem Trita & manifesta declamare , nil aliud eset, quam nugas agere ; & in notoriis sola sufficeret Allegatio,

Gail. Lib. 2. obs. 31. Num. 18. & obs. 46. Num. 21.

2. Zum anderen stehet zu beobachten/ daß gleichfalls von einigen Sæculis heribräuchlich gewesen/und allsolcher Brauch/ Gewonheit/ und Observanz schon vor undenklichen Jahren ad scripturam redigirt / und die Verordnung eingerichtet/daß die Eigenthümer von denen Factoren separirt/ die qualificirte Bürger oder Einwohner von denen anderen unqualificirten unterscheiden/ unterin Grossier und anderen mit der Kleinigkeit/ nemlich mit der Ehren/Maaß und Gewicht aufschleissenden Winckelrier oder Krämeren eine Differenz und Unterscheid gemacht seye/ wie solches alle im Seculo 1500 vor und nach kundbahrlich ergangene Edicta, Registrationes und Morgen-Sprachen klährlich bezeugen / und die im Jahr 1615. und 1616. in offenen Druck aufzgangene bis auff diese Stund / (außerhalb was in Spho-
rio, Der Religions- Verwandten und deren Qualification halber ge-
meldet /) annoch in viridi observantia stehende sub Num. 1. anliegende er-
newerte Bürger- Ordnung mit mehreren bestättiget / gestalten diese sich
auff eine vorhin schon im Schwang gewesene und von alters auffgerichtete
Verordnung beziehet / und mit klahren Worten vermeldet / daß ein je-
der sich vor seiner häuslicher Niederlassung dahier bey Rath anzuge-
ben / zur Handlung zu qualificiren / diejenige aber / welche allsolche er-
forderte Qualification beyzubringen nicht vermögten als Grossier oder
Rhentenierer sich auffzuführen/ und ihre Waaren en gros in der Ordnung
Spho ultimo specifirter massen zu verkauffen hätten;

3. Drittens findet sich in der Anno 1606. in Druck aufgelassener
Wein-Rollen cap. 3. wie es mit der Handlung zwischen Bürgern/Ein-
gesessenen und Fremden/ und deren Factoren zu halten ; und wird Spho 2.
ausdrücklich bedeuter und angezogen / wie daß von undenklichen Zah-
ren hergebracht / daß Gast mit Gast nicht handelen möge/ deszwegen
darben verordnet / daß solche ihre Wein unter den Factoren / oder Un-
terkäuferen eingehen zu lassen / zu verkauffen / und zwaren an veränderte
qualificirte Bürgeren alleinig besuget / folgsamb die unqualificirte Eingesell-
sene und Bürger vor erlangter Qualification auch in anderen trucken
Waaren

Waaren ihres Wohlgefallens nicht mit Gast / das ist / mit aufwendigen
Freimbden und sonstigen Unqualificirten zumahlen nicht handelen / noch
deren Commissiones im Verkauff oder Speditiones verrichten mögen/ sondern
daz solches 1606. und da bevorn schon verbotten und untersagt gewesen
seye / gestalt das Rubrum capitis 2. ermelter Wein-Rollen dadurch gnug-
sam anweiset / daz allda die Wein und andere trückene Waaren zu-
sammen gesetzet/ und so forth dabey eadem & identifica qualificatio erforderet
werde ; wie auch solches die am 16. Maij Jahrs 1603. dabevor schon
publicirte sub Num. 2. beygehende Verordnung satzamt bekräftiget /
und seynd in der vor 100. und mehr Jahren in Truct aufgelassener
Anno 1697. renovirter / von keinem Menschen contradicirter sub Num. 3.
anliegender Fisch-Kauffhaus-Ordnung signanter Spho 4. die Commissiones
und Speditiones freimbd der Waaren denen nicht Bürgerlich qualificirten wohl
aufrücklich verbotten / deme nicht wenig bepflichtet / daz alle verkauffte
Waaren der uhralter Observanz und Gewonheit nach auff die Lieffer-
Waage im Kauffhaus zu liefferen seynd / gestalten zu sehen / ob diese
trückene Waaren auch an Unqualificirte / das ist / Gast von Gast / und
en gros in voller Fustage gelieffert werden.

4. Welches dan von der Zeit an bis auff letztere Zeiten immerhin
unverbrüchlich gehalten / die Contravenienten abgestraft / und von Zeit
zu Zeit diesen Verordnungen inhaft und respective ernewert worden/ bis
so lang / daz Zeit letzteren leydigen Kriegswesen / nach Abgang desz da-
mahligen Waagen-Meisters Breidenbach wir einen anderen an dessen
statt Anno 1696. gestelt / welcher seines schnoden Gewinshalber allgemeinach
unser und unserer Kauffhaus Commissarien unwissend von dieser Ordnung
und alter Gewonheit etwan nachgelassen / nachgehends gar aydbrüchiger
Weiz nichts mehr auff die Lieffer-Waag bringen lassen / sondern alles
promiscue, wie es ihme vorkommen / angenommen / nichts davon in de-
nen Kauffhaus-Bücheren annotirt / und angesetzet/ sondern ein particulier
Haus-Buch gehalten / mit denen Kauffleuthen privatim gerechnet / der
Statt Gebühruß für sich guten Theils eingehohmen / und das gemeine
Ærarum umb viele Tausendten gebracht / ehe man darvon das geringste
erfahren / nachgehends aber als sein ärgerliches Leben zum Nachdenken/
Examination und Revision der Bücher Anlaß gegeben / flüchtigen Fuß ge-
setzt/ und sich davon gemacht hat.

5. Dieseinnachszt zur Beantwortung desz Gegentheligen angemachten
Libelli Gravaminum zu schreiten / so kan zwaren wohl seyn / daz vi-
elleicht annoch einige / doch gar wenige / von denen Evangelischen Religions-
Verwandten sich finden mögen / deren Vor-Elteren in der Bürgerschafft
und Zünften oder Gaffelen gewesen / es müssen aber dieselbe beliebig
zurück denken / daz allsolche Groß-Elteren / als sie zur Bürgerschafft
und Zünften gekommen / den uhralten Römisch-Catholischen Glauben
profiziret / und öffentlich bekent / nachgehends aber und sonderlich tempore
Truchselii Archipresulis Coloniensis davon abgefallen / sich mit anderen ihres
Glaubens-Genossen vereinbahret / und unter selbigem Vorwand / dessen
sich auch nummehr die jessige Eingesessene Religions-Verwandten bedienen
wollen / scilicet libertatis Commerciorum die Bürgerschafft gegen den Magistra-
tum auffgehetzet / die Statt in eine völlige Commotion, die Bürgeren gar ins
Gewehr auff die Zünften / und zu denen vermessenen und gottlosen Gedan-
ken gebracht haben / wie sie den Legitiamum Magistratum depositidren / sich und
ihren Anhang ans Regiment bringen / und so fort die gute Statt in
eine unersetzliche Combustion stürzen möchten ; diese Freyhändlere / so
ahn

ahn kein Gesetz gebunden seyn / sondern nach ihrer Phantasie frey trafi-
quiren wolten / seynd durch gute Vorjorge damahlichen Magistratus also
compescirt / daß die Bürgerschafft sich in Ruhe und in allem Magistratui
untergeben / die Handlung in den Stand/gleichs Berindg Stapel-Rechts/
Kauff- und Marck-Ordnung sich geengnet / und selbe vorhin schon längst
gewesen/fortgesetzet / und darauff nach gestalter Unruhe in denen nach-
folgenden Jahren 1615. und 1616. die alte Ordnung und Edicta renovirt /
Qualification und Bürger-Ordnung auff das uhralte Herkommen ein-
gerichtet / selbe bis auff heutige Stund beständig observirt / und uns in die-
sem wohlherbrachten Besitz gehandhabt und manutenirt haben : folglich
wie ungerühmt und grundlos sich die Gegenthile auff ihre Vor-Elteren
berufen wollen / ein jeder ohnpräoccupirter gar leicht wird erkennen kön-
nen / absonderlich dahe bekent / und aus denen von damahlichen Beyfize-
ren dieser hochloblicher Käyserlicher Reichs - Cammer zu Speyr in
Sachen der in Cölln Eingesessener Augspurgischer Religionis - Verwanten
contra Bürgermeister und Rath daselbst in puncto Religionis und publiciter
Morgen-Sprach gemachten Beschwehrs öffentlich im Jahr 1588. geführ-
ten / und beym Gylmanno in Symphor. supplicat. part. i. Tit.2. Num. 4. erfind-
lichen Votis zu ersehen / daß die Edele Statt Cölln in antiqua Religione
Catholica & longe ante mille Annos professa semper perseveraverit , Magistra-
tusque eam conservaverit, nec Augustanam Confessionem vel aliam tertiam
unquam in toto vel parte agnoverit, dahero auch die Gebettene pleni proces-
sus abgeschlagen / und Magistratus bey seinem alten Catholischen Glauben/
und wohlherbrachten Gerechtsamb bis auff heutige Stunde ist unturbirt
und rüthig belassen worden ; dahero so weit gefehlet / daß Magistratus Ge-
gentheilige Vor-Elteren und sie von der Bürgerschafft und Zunftten ver-
drungen / daß vielmehr sich selbsten aus freiem Willen darzu unsfähig ge-
macht haben ; und dorffte denenselben die lange Ewigkeit zu kurz fallen /
ihr uwahres Angeben / ob hätte man ihnen die freye Kummerschafft /
wie auch die Commissiones und Speditiones fremder Waaren von unden-
lichen Zeiten ohne Wiederrede / und ohnweigerlich zugestonden / denen
Rechten gemäß zu jutlificieren und zu beweisen ; angesehen das gerade Wie-
derspiel ex primitis sonnenflahr hervorleuchtet :

6. Daß sonst die Kummerschafft de jure gentium frey / auch ein nütz-
liches und hochnöthiges Werk seye / dahero das Blut und Leben / oder
aber das fünfte Element einer wohlbestellter Bürgerschafft / Statt und
Republique vom Klock. Tholo. Ansal. und anderen ab Exo angezogenen
Scribenten genennet werde / wodurch viele Königreicher / Stätte und
Republiken in einen florescenten Stand seynd gesetzt worden / hierin
nen ist man schon mit den Gegenthilen ganz einig ; hingegen aber
werden dieselbe auch bekennen und zugeben müssen / daß ob zwaren ex
jure gentium einem jeden zu negotiiren und zu trafiquiren frey stehet / dannoch
cum quilibet sit rerum suarum moderator & arbiter , ob meliorem ordinem
majoremque Reipublice utilitatem , à potestate civili , cui pro scopo tam priva-
torum quam communis omnium fatus est , illam negotiandi libertatem variis mo-
dis quotidiana ubique locorum testante experientia restrictam , nec non Magistra-
tuum ordinationibus , statutis & legibus subjectam esse .

*Abaus. Fritz. Tract. de Nundinis cap. 4. Num. 3. ubi citat Felden tract. de mari-
clauso Lib. i. cap. 40.*

Conducit namque Reipublice non omnibus promiscue negotiandi potestatem
concedi , adeoque in nostro Jure Romano libertatem illam esse restrictam tam in
personis quam rebus , per varios Juris textus probat .

Fritsch. loco cit. Num. 2. O seqq.

Et in specie non tolli naturæ libertatem, si pro cuiusque populi aut Civitatis condizione certis legibus commerciorum usus circumscribatur, plenè probat

D. Joan. Marquard. tract. eleganti, de Jur. Commerc. Lib. 1. cap. 17. Num. 9.
imò hoc non solum non contrariari Juri gentium, sed potius propter exempla omnium ferè populorum, qui commerciorum usum limitant ac restringunt, apprimè cum eo consentire & convenire sustinet præcitus

Marquard. loco cit. Num. 1. 2. 3. & 34.
Adeoque ratione commerciorum statuta & mandata à territorii Domino fieri posse, & quidem in salutem subditorum & Civium, etiam si vergant in præjudicium aliorum, docet

Vasilius Lib. 1. controvers. cap. 4. Num. 14. Nicolaus Everhard. cons. 45. Num. 7.
citati per Philipp. Knipschildt tract. de Jurib. & Privileg. Crvit. Imper. Lib. 5.
cap. 22. Num. 47.

Quodque etiam ordinationes, leges & statuta cujusque civitatis ita ligent Cives & incolas, sicut Lex Imperatoris totum orbem, pulchrè tradit

Bald. in L. bene à Leone Num. 1. Cod. de prescript. Jason. cons. 71. Lib. 3.
Neque ullus est qui cum ratione possit in dubium trahere conservationem civitatis consistere in observatione Legum, ordinationum & statutorum, prout desuper, si placet consuli poterit

Bodin. de Republ. Lib. 3. cap. 1.

7. Daherfern nun umbesonnene Gegenthile die von unseren Vorfahren so hoch und thewr erworbene Privilegia und Gerechtigkeiten / wie auch zu deren Conservation so müßlich als sorgfältig auffgerichtete Statuta, Ordinationes und Edicta als wiederspennige Eingesessene nicht impugnit / sondern sich deren nach dem Exempel einiger ihrer Vorfassen und Vorfahren so willig als schuldig bequämet / auch die einem jeden Magistrat von Gott und Rechts wegen gebührende Veneration, Ehreverbiethsankte und Gezhorßamb / welchen sie Gegenthile zwaren mit der Feder höchst / nicht aber mit den Werken rühmen / schuldigster massen erwischen und in der That anerkent hätten / so würden gewiß alle vermeinte nunmehr zusammen gerassite Gravamina von selbsten cessir, die Gegenthile ihre Beywohnung rüthig continuirt, und ein jeder dem alten Herkommen auch seiner Profession und Qualification nach / das übendes Commercium mit gutem Nutzen und Wohlfahrt der Statt geführet / und fortgesetzt haben;

8. Alldeweil aber Gegenthile unqualificirte Augsburgische Religions-Verwandten zu denen Gedanken gerathen / gegen das uhralte Herkommen (welches schon vor einigen Saeculis, und chender als man von der Augspurgischer oder einer ander im heiligen Römischen Reich per pacem publicam tolerirter Religion gedacht / will geschweigen selbe öffentlich profittirt, seinen Aufang genommen hatte / und warauß die hernacher in Saeculo 1500. und 1600. erfolgte Morgen-Sprach / Wein-Rolle / und andere Edicta und Registraturen gegründet / & quibus mediantibus diese uhralte von vielen Saeculis hero im Brauch / Schwang/ usu & observantia gewesene läbliche Gewohnheiten vor und nach ad scripturam redigirt seynd / damit ein jeder wissen möchte oder könnte / weine / wie und welcher gestalt zu negotiiren und Kaufmannschaft zu treiben erlaubt) einen freyen unbeschrankten willkührigen Handel zu Untertrückung und gänzlichem Ruin der qualifizirter Kauff - Handler und Bürgerschafft de facto einzuführen / und also die Haupt-Fundamenta, Privilegia, Consuetudines, Statuta & Observantias dieser dem Kaiser und Römischen Reich getreuer freier Reichs-Stadt auff einmal überhaussen zu werfen / und sich von der ganzer Künnerschafft/ quasi Meister zu machen;

9. Als haben wir Eydt und Pflichten halber nicht umbhin gekönt / die bey denen lang angehaltenen Kriegs-Zeiten theils wegen Nachlässigkeit und Bosheit der Officianten / theils auch wegen gebrauchter Behändigkeit der unqualificirter Handels-Leuthen eingeschlichene Mißbräuche / entstandene Confusiones, begangene Excessus und Eingriffe / deren Bestrafung auch die vorige Zeiten fast beschwerlich / ja schier impracticabel gemacht / nummehr nachdrücklich zu remidiiren / die von alters florire Kummer-
schafft hinwieder auff vorigen Fuß und Maaz zu setzen / die von unseren Vorfahren so heylsainlich gemachte Statuta, Leges, Ordinationes, & Consuetudines in usu & obseruantia fordershin beständig zu erhalten / und zu dem End die ab Exo selbssten sub Num. 1. 2. & 3. beygelegte Renovationes der alter Ordnungen ergehen zu lassen.

10. Daz aber darinnen zumahlen nichts newes enthalten/und selbe nicht auff die Augsburgische Religions-Berwandten / sondern in genere & indifferenter auff alle unqualificirte Handels-Leuthe / es midgen dieselbe Religionem Cathol.cam, Lutheranam, vel Evangel.cam profitiren / eingerichtet seyn / solches führet der Buchstablicher Inhalt klarlich nach sich / und werden übelgerathene Gegentheilen in Ewigkeit keine Newerung / vielweniger aber mit dem geringsten Schatten eines wahren Beweithumb justificiren und behaupten können/ daß sie und ihre Vorfahren / dem erdichten und unverschämten Angeben nach/ von 100. und mehr Jahren so wohl vor als nach dem Ministerischen Friedens-Schlus undispuirlich mit Wissen/ Willen/ Belieben / und in Angesicht des ganzen Magistrats/ dessen angeordneten treuen Bedienten / und der gesampter Bürgerschafft Commissiones bewircket / und frembde Waaren solten spedire haben ; womit dan die Gegentheilige Beylagen sub Num. 4. 5. 6. & 7. ihre völlige Erledigung erhalten / & magni erunt Apollines, wan sie den Rechtlichen Be- weithumb dieser so hoch gerühinter / nullibi autem, nisi in concavo Lune & cerebro Antipatoni erfindlicher Possession, quæ consistit in facto, & ab allegante plenè probari debet, der Gebühr beybringen werden / quod dubio procul sit,

Quando celeres pascuntur in æthere Cervi;

11. Dan obzwaren nach Absterben des gewesenen Waagen-Meisters Breidenbachs einige Mißbräuche / abulus und excessus sich hervorgethan und die unqualificirte Einwohner / welche contra Edicta publica, ohne sich bei dem Magistrat schuldigster massen anzugeben/heimlich eingeschlichen/und sich von 20. 30. Jahren hero theils auff Cammeren / theils in privaten Häusern aufz gehalten / die Kummer schafft angefangen und fortgesetzt/ auch bei diesen lang angehaltenen beschwerlichen Kriegs-Zeiten einige Commissiones und Speditiones frembder Waaren solten verrichtet haben/ warzu der damahlen gewesener Eydrüchiger Officant seiner Nachlässigkeit oder schänden Gewins halber vielleicht Anlaß gegeben / oder selbe gehörigen Orths zu defixiren erimangelt / so könnten dannoch als solche Eingriffe/ und de facto contra legem prohibitivam vorgenommene Mißbräuche / und verübte Actus in keine Rechtliche Consideration gezogen werden / tum quod sint Actus clandestini & turbativi, dantes ansam liti, & renovationi Edictorum, tum quod desit bona fides, quia lex prohibativa obstat; tum etiam quod factum malevoli Officiantis non posit prajudicare Civitati, maximè cum Scientia & patientia Magistratus deficiat, desuper se referendo ad Jura vulgariter nota.

12. Vergleichlich bemüthen sich auch Gegentheilige Evangelische/oder besser zu sagen / Reformirte Religions-Berwanten auf dem Instrumento Pacis Monasteriensis & Osnabrugensis, worinnen enthalten / daß die Augsburgische Confessions-Berwanten in der Kummer schafft und anderen Ge-

Gerechtigkeiten mit denen Neben-Bürgeren einigerßen Recht/Schutz und
Gleichheit geniessen sollen / etwas vortheilhaftiges zu erzwingen; angese-
hen daß dieses eines Theils politis terminis habilibus & qualificatione prævia, an-
deren Theils auch zu vertheilen seye / in so weit die Augspurgische Religions-
Verwandten darzu Anno Decretorio 1624. den 1. Jan. berechtigt gewesen/
solches so wohl die Bernunft von selbsten / als auch der klarer Litterlicher
Inhalte des angezogenen Instrumenti Pacis variis in locis, signanter autem art. 5.
§. 2. anugsam an Tag gibt/ also lautend: Die Zeit/von welcher an-
zurechnen/ die Restitution, oder Wiedereinnahmung in Geistli-
chen/ geschehen soll / und welche ab deren Veranlassung in welt-
lichen Sachen verändert worden / solle seyn der 1. Januarij des
Jahr 1624. Soll derhalben Restitution geschehen allen Churfürsten
und Ständen beyder Religion / die freye Reichs-Ritterschaft / als auch
Gemeinden / und Immediat Dorffschafften pur und völlig mit eingeschlos-
sen / nebenst Außheb- und Caßirung aller in solchen Sachen ergangen/
publicirten und gefehlten Urtheilen / Decreten / Verträgen / Bedingungen
und Executionen: dergestalt/ daß die Reduction, oder das Abschaffen
nach besagtem Tag obbemelten Jahrs gerichtet werde. Item §. 9. qui
sich habet: Dan das einige Fundament dieser Transaction, Restitution,
und künftiger Observanz ist die den 1. Jan. 1624. Jahrs gehabte
Possession; Item Artic. 8. Damit aber Vorsehung geschehe / daß
hinführō im Politischen Stand keine Spaltungen entstehen / so
sollen alle und jede Churfürsten und Stände des Reichs / bey
ihren uralten Gerechtigkeiten/ Vorzügen/ Freyheit/ Privilegien/
hoher Lands Obrigkeit/ so wohl im Geistlich/ als weltlichem Exer-
citio, Herrschafften/ Regalien/ und dieser aller Possession, Kraft
gegenwärtiger Transaction, dergestalt bestättigt/ und bekräftigt
seyn / daß sie von niemands/ unter was Schein es auch immer
seyn möge/ de facto davon turbirt werden können / noch sollen.
Item: Es sollen so wol auff allgemeinen / als particular Conven-
tien/ die freye Reichs-Stätte/ nicht weniger dan andere Reichs-
Stände ihr Votum decisivum haben / denselben ihre Regalia,
Zölle/ Jährliche Einkünften/ Freyheiten/ Confiscations- und
Collecten Privilegia, und was dem anhängig/ auch andere von
der Käyserl. Majestät und dem Reiche ordentlich erlangte / oder
durch langwirigen Gebrauch für diesem Kriegswesen gehabte/
possidirte / oder geübte Gerechtigkeiten / mit aller Jurisdiction
inner der Statt und auffm Lande verbleiben.

13. Und obschon in Art. 9. welcher da beschreibt/ wie der Kauf-Handel
wieder auffzurichten seye / unter anderen vermeldet wird/ daß keiner
Theils Bundgenossen/ Lehen-Leuthe/ Unterthanen/ Schutz-Verwandten/
und Einwohnern von jedes Orths Obrigkeit gegen unbilligen Gewalt und
Zwang als eigene Unterthanen solten beschützt und befürmet werden/
so folget doch eodem Spho & in uno contextu darauff/ daß zugleich eben-
fals

fals eines jeden Orths Recht und Gesäze bey seiner Würde verbleiben solle;

14. Waraūzgleichsamh mit Händen zu fassen / daß es bey Einrichtung dieses Instrumenti pacis keine andere Meinung und Intention gehabt / als daß alles/ so wol in Ecclesiasticis, quam politicis & economicis in tali statu gelassen oder gesetzt werden solle/ gleich es Anno 1624. den 1. Januarii gewesen ist/ und daß wohl außdrücklich eines jeden Reichs-Stands alte Gewohnheit/ Privilegia, Statuta, Libertaten und Prerogativen manutenirt und ungekränkt seyn und bleiben sollen;

15. Daß nun alle vorhin angezogene Edicta, Registrationes, Ordinationes, Statuta, Privilegia & Prerogativa, Vermög welchen verbotten/und verordnet ist / daß Primò keiner sich zur Bürgerschafft zu qualificiren vermöge / welcher nicht die uralte Römische Catholische Religion profittirt, Zun andern / daß Gast mit Gast / das ist / ein unqualificirter Eingesessener mit einem andern unqualificirten oder frembden kein Bewerb treiben / auch Pro tertio, als solche unqualificirte Eingesessene nicht mit der Ehren / Maafz und Gewicht / sondern nur allein en grois handelen können / schon längst ante Annum Decretorium scilicet 1624. und zwaren in Conformatit der schon vorhin von undenklichen Jahren löblich herbrachter alter Gewohnheit aufgerichtet/ publicirt, und ad ultum & obseruantiam redigirt seyen/ solches bezeugen Litterlich vorhin angezogene / und zum Theil benglechte Edicta publica, Ordinationes & Registrationes, deren annoch mehrere nothigen falls/ sub Protestatione tamen expressa de se non onerando probatione superflua, bezubringen/nicht schwer fallen dörftte : folglich so weit geschlet/ daß dieser Münsterischer und Osnabrückischer Frieden-Schlufz denen Gegentheilen den geringsten Vortheil gebe / daß vielmehr disseitige Intention, und pro conservatione Civitatis, ob varios abusus & excessus ab Exo tum clandestinè, tum protervè contra legem prohibitivam publicam, in ruinam qualificatorum Mercatorum perpetratos nothzwänglich Anno 1711. und successive vorgenohmen / und per affixionem publicam more consueto verkündigte Renovation der voriger Edicten / Statuten und Ordnungen hauptsächlich beßtärke und bekräftige ; und zwara umb demehr / da denen Ständen des Reichs / bey welchen Anno Decretorio die Reformirte oder Lutherische Unterthanen weder privatum oder publicum Religionis sue exercitum gehabt / wie kundbahr allhie zu Edlē noch Anno 1624. noch ab ante ist permitiret und zugelassen worden/ per dictum Instrumentum Pacis, die freye Hand/ Macht und Gewalt ertheilet und zugestanden / als solche Unterthanen und Eingesessene entweder zu toleriren / oder aber abzuweisen / und zum abziehen anzuhalten / videatur Art. 5. 36. & 37. dicta Pacis Instrumenti, dahoo der selbst redender Verumfert gemäß ist / daß als solche ex gratia bis hichin tolerte Eingesessene sich denen uralten Gewohnheiten / Ordinationibus, Edictis, & Statutis conformiren ; und keiner Gestalt verantwortlich seye / daß ihnen ex tolerantia & gratia zugestandenes Gewerb und Handlung zum Nachtheil und Ruin der qualificirter Handels-Leuthen boschaster Weise zu extendiren/ und ihre begangene hochstraffahre Excessus, Abulus, Contraventiones und Eingriffe für eine Possession und Gerechtsam außzuschreyen / sich der rechtmäßigen Obrigkeit / auch gar mit Verlierung des schuldigen Respects hartnächtiger Weise zu widersezzen/ Protestationes und ohngegründete Appellationes zu interponiren/ auch was mehr ist / zum höchsten Präjudiz / Nachtheil/ und Schaden der Statt/ anderwertige starke Hülff zu suchen / in Hoffnung dadurch ihre eigenthümliche Eingriffe / Mißbräuche und Ufur-

Usurpationes zu manutenein / und die von so vielen Käyseren und Königen
der Statt Ecken ihrer dem Römischem Reich geleisteter Trew / Hülff und
Wohlthaten halber ertheilte und successiv confirmirte und bestätigte Privi-
legia, uhralte Gewohnheiten / Ordinationes politicas, Statuta & Registrationes
quasi gewaltthätiger Weise überhaussen zu werßen / sich meisterlich zu
bemühen. Warüber Rechtliche Andung wohl aufrüchlich vorbehalten

16. Daz aber von obgemelten ad Regimen politicum & oeconomicum
einschlagenden Edictis & Ordinationibus umb deweniger eine Appellation
gestattet werden könne / als kundbahr / daz wie vorhin angewiesen /
nichts neues verordnet / sondern allein dasjenige / was bereits vor eini-
gen Seculis decretirt, statuirt, und in usu & obseruantia gewesen / bloßhin
renovirt, quae renovatio nihil novi juris addit, sed id, quod inventit, confirmat,
est enim renovatio non quicdem titulus novus, sed tituli prioris continuatio, ait
Felim. in cap. de causa Num. 1. de Offic. Delig. Grammat. Decis. 222. Num. 7.
Valde. de Jure Empir. q. 7. Num. 10.

17. Dahero auch nicht allein das geringste in Jure gegründete Grava-
men nicht obhanden/sondern annehmens die in Jure ad appellandum exprimirte
Zeit schon längst verflossen / und allsolche heylsämbe Ordinationes ipso facto
von der Gegenthilein Vorfahren bereits vor undencklichen Jahren agnoscirt
und approbit; wie nicht weniger die Contenta Registratura de 23. Aprilis 1714.
welche Gegenthilei sib Num. 8. bezeugt / in sich wahr / und denen Rech-
ten conform: die Gegenthileige Doctorum Authoritates aber ad casum præsen-
tem ganz ungerühmt / und zunahmen nicht applicabel seynd / darüber wol-
len wir Ew. Hoch- Freyherliche Excellenz / und alle Umpreoccapirte judici-
ren und erkennen lassen; zu geschweigen/daz wir bereits zu allem Über-
fluß Anno 1493. vom Käyser Friderico glorivürdigster Gedächtniß ein
allergnädigstes Privilegium erhalten / Zu Notheurst / prout sonant
Formalia, gemeinen Regiments / Ordnungen / Satzung / Ge-
bott und Verbott vorzunehmen / die Übersährere zu straffen/
und davon keine Appellation zu gestatten / welches Privilegium de
non appellando der loblicher Käyserlicher Reichs-Cammer am 30. Junij 1579.
der Gebühr nach ist insinuirt worden;

18. Premisis attentis ist zunahmen unmöthig mit einer Special-Antwort
auf Gegenthileiges Adjunctum sub Num. 9. sich herauß zu lassen/wohl erwo-
gen/daz selbiges theils in unwahren contra fidem publicam freitenden Allega-
tis theils auch in allsolchen Posien bestehet/ welche von alter und altershero
bräuchlich / in usi & observantia gewesen / und annoch beständig seynd/
woron auch das angemastes Instrumentum Appellationis zunahmen nichts
vermelsdet / noch etwas melden kan / gestalt das einziges Gravamen, war-
über sich Gegenthilei anmaßlich beschwehrt / darinnen bestanden / daz
manden selben nicht gestatten wollen noch können / Commissiones und
Spediciones fremder Sachen zu verrichten / dahe sie doch ihrem Angeben
nach solches von undencklichen Jahren rüthig herbracht / welches Angeben
aber wir nicht allein beständig verabredet / sondern auch das Contrarium
schon remonstrirt, mit Documentis belegt / und plenissime probirt haben/
folglich unmöthig seye hierüber postatum sich herauß zu lassen / cum noti-
ficjuris, quod quidem causa appellationis totam causam devolvat, non tamen
nisi in eo puncto, in quo appellatum est; und allen erdencklichen falsz die
Gegenthilei sich hierüber zusorderst beyin Magistrat anzumelden / das
vermeintlich habendes Beschwehr mit schuldigem Respect vorzustellen /
und

und die Rechtliche Verordnung abzuwarten hätten / dahero am zierlichsten uns bedingen und erklären / daß wir uns dieserthalben keiner gestalt hieselbst ad litem aut controversialm einzulassen gedachten / sondern vielmehr unabwendig bey diesem alten Herkommen zu verharren / und uns vor allem in possessione etiam plusquam immemoriali zu manuteniren und zu handhaben entschlossen seynd und bleiben ; wohin auch das sub Num. 10. ab Exo behgelegtes Adjunctum einzig und allein zielen thuet ;

19. Daz sonsten besagte Evangelische in verschiedenen Beschwärnissen / und oneribus unseren Bürgeren gleich seynd / solches wird nicht verabredet / hingegen müssen sie auch bekennen / daß in verschiedenien Fällen melioris conditionis seynd / als die Bürgere selbst ; und ist der Willigkeit gemäß / daß selbe vielmehr als Kreimbde belastet / gehalten und eingeschränket werden / angesehen sie hingegen von uns Schütz und Schirm geniesen / und als Eingesessene denen uhralten Gewohnheiten / Statutis & Edictis unterworffen / und denenselben sich gehorsamlich zu bequämen / oder das ihnen vigore pacis Monasteriensis zugestandenes Abzugs-Recht zu erwöhnen schuldig und gehalten seynd ;

20. Gleich nun aus diesem allem sonnenklahr hervorleuchtet / daß die von Seithen der Reformirter Religions-Verwandten pro plenis processibus übergebene Supplication una cum præterio gravatoriali libello von Anfang bis zum End theils in nudis narratis , & quidem tum falsis , tum etiam contra notorietatem publicam pugnantibus , theils auch in Juris Textibus & Doctorum Authoritatibus impertinenter ad statum questionis applicatis & tortis einzig und allein bestehet / und diese unruhige bis hiehin ex gratia tolerata Eingesessene nach dem Exempel ihrer Erüterer in Sæculo 1500. gewesener Vorfahren sub prætextu libertatis Commerciorum gegen den Magistrat sich zu setzen / die von uhralters wohlherbrachte Gewohnheiten / so hoch und theur erworbene Privilegia , und zu deren Conservation , besseren Flor und Wohlstand der getrewter Bürgerschaft in conformitatem antiquæ consuetudinis vor einigen Sæculis schriftlich abgefaste / und in Tract herausgegebene heylsambe Statuta , Ordinationes und Edicta nicht allein nunmehr neuverlich zu impugniren / sondern gar überhaussen zu werffen / und also frey und frank nach Willen und Wohlgefallen zu handlen / und das Commerciun zum Nachtheil der qualifizirter Kauf- und Handels-Leuthen an sich zu ziehen / aus allen Kräfften sich zu bemühen kein Schew tragen / ohnangesehen / ex hitorii bekent / daß allsolches vormahlen gleichmäßiges grundloses und höchst straffahres Beginnen bey Zeiten gedämpft / dahemahlinger Magistratus s. h und ihre getreue Bürger beyim alten Herkommen / Recht und Gerechtsamb / und zwaren bis hiehin manutenirt / diese unruhige Leute aber und Auffwickelere zum schuldigen Gehorsamb gebracht habe / folglich auch nunmehr bey Zeiten sich in acht zu nehmen / und alle dasjenige vorzukehren / und an Hand zu nehmen verpflichtet seye / welches einiger massen zu Erhaltung Ruhe und Frieden / Handhabung der uhralten loblichen Gewohnheiten / Ordnung / und heylsamen Edicten nöthig erachtet werden könnte oder möchte / gleich wir uns dan auch hiemit am feyrlichsten reserviren und vorbehalten / umbdemehr dahe bekenneten Rechtens / quod nemo Jus suum ob contradictionem alterius dimittere tenetur / und wir besügt seynd diese alte Gewohnheiten / Edicta & Ordinationes propria etiam inhibitione superioris

Als hoffen und bitten wir ganz einständigst diese ungehorsame Religions-Verwanten mit ihrem ungegründeten / und nur zu Beinätelung/und anverlangender Continuation der einigen Jahren her ob beganger Excessen/Mißbräuchen und Eingriffen auf allen Hütten und Winkelen hervorgefügten Gravaminibus von sich ab- und zur Gedult / Ruhe und Gehorsam/ auch gutwilliger Einfolgung obangezogener Verordnungen/ und alten Herkommen nachtrüglich anzuweisen / absonderlich auch / da dieselbe sich schon vorhin dieserthalben bey hiesigem Kaiserlichen Plenipotentiario Bischoffen zu Leithmariz / und Erz-Stift Cöllnischen Thumberg-Dechanten Herrn Grafen von Königsegg angemeldet / welcher dan auch deren Vorbringen anverlangter massen / und diese angemaste Gravamina nicht allein immediate an Ihro Kaiserliche Majestät schriftlich eingeschickt / sondern auch eine allergnädigste Resolution darauff bereits erhalten/ folglich Ihro Kaiserliche Majestät selbsten die allergnädigste Hand angelegt haben / also daß es denen Gegentheilen schwär fallen dörftte / den Recursum hiehin zu verantworten / so wird dannoch dabin gestelt seyn lassen / und Ew. Hoch- Freyherliche Excellenz dem starken Schutz Gottes / uns aber zu dero beharrlicher Faveur und Gunst empfehlen.



Beylag Num. 1. ad Lit. A.

Newe Ordnung

Eines Ehrbahren Raths mit Zuthun der Vier und
Viertzigen über Annemung der newer Bürgeren / &c.

Wir Bürgermeistere und Rath des heiligen Reichs freyer Statt Cöllen / thun kundt hiemit jedermanniglich / nachdem eine geraume Zeit hero mit An- und Auffnehmung auch Beerdung so wohl der Fremden und Einkommenden/ als der allhier geborhnen Bürgers- Kinder fast unterschiedlich und Gutentheils gegen unsre vorige vielmahlen publizirt und ernewerte Edicta, Registrationes und Morgen-Sprachen / so wohl auff den Gaffelen als sonst / verfahren und ungleich gehalten worden / damit dan alle Ampts- und Gaffelmeistere / wie auch die Hauptleuth und Beselchbare und sonstn jederman / den oder dieselbe diß berühren mag / wie sie sich hinsüpro mit deren Annemung und Zulassung / bey Berneidung hierunden gesetzter Straffen / verhalten sollen / wissen mögen: Als haben wir nach fleissiger und reisser gehabter Deliberation, auch mit Zuthun und Erforderung der Vier und Vierzigen / nachfolgende Ordnung einhellig beschlossen und beliebet / wie dieselbe wörtlich hernach folgt.

Anfangs sollen hinsüter / vermög voriger Ordnung und üblichen Herkommen / keine fremde Personen / so von aussen hereinkommen / sich allhier mit der häuslicher Wohnung niederlassen / viel weniger zu einiaen Gaffelen oder auf der Wacht gestattet werden/ der oder dieselbe haben sich dan zuvorderst bey einem Ehrbaren Rath mit Fürzeigung eines redlichen Abschieds / oder sonstn beglaubter Weiz / und wie bis dahin bräuchlich gewesen / qualificirt / auch dessen einen Schein unter des Secretarij Hand/ und des Raths Siegel fürzulegen. Wofern jemand hiergegen auff den Gaffelen angenommen und zugelassen / oder auch unqualificirt in eines jeden Hauptmanns Hahnen / in Häusern oder auf Kammeren zu wohnen und zu wachen verstatte wurde/darfür sollen die Ampts- oder Gaffelmeister / wie auch Hauptleuth / und diejenige so ihnen Häuser oder Kammer verlehnt hätten / ein jeder respectiv fünff und zwanzig Goldgulden unmachlässig entrichten.

Unter die Fremde sollen auch gerechnet werden/ alle diejenige / welche allhie wohl geboren/ aber an anderen Ortheren ihre häusliche Wohnung gehabt/ Dieselbe seyen gleich deren Orther Herrn und Obrigkeiten bedienet und verpflichtet gewesen oder nicht.

Item diejenige / denen einmahl die Bürgerliche Bewohnung aufgekündigt / oder welche sich aus der Statt mit ihrer Wohnung gänzlich bezgeben/ ob sie gleich noch auff den Gaffelen ihre Schilder haben / die Kost darauf abwesend gethan hätten / oder hinsüter noch zu thun willig seyn/ sollen sie dannoch für keine Bürger gehalten / noch ohn Vorwissen und Bewilligung des Raths und ohn gebührende Qualification angenommen / denselben Häuser oder Kammer vermiedet/ und darin genommen / viel weniger

weniger einige Bürgerliche Nahrung / Freyheit / Recht und Gerechtigkeit zu gebrauchen verstatet / sonder deren Schilder alsbald nach Verkündigung dieses bey vorgehender Straff auff den Gaffelen niedergelegt werden.

Im fall aber ein Bürger seiner Güter und anderer nöhtiger Gelegenheit wegen / ein halb / ganzes / auch zwey und mehr Jahren auf der Statt sich mit fürgehender Bewilligung eines Ehrsamten Raths aus vorgesagten Ursachen häuzlich begeben / und demmechst wieder einkommen wolte / Demselben soll die Bürgerliche Gerechtigkeit jederzeit / jedoch auff new erstatteten gewöhnlichen End/und so fern er die erhaltene Bewilligung durch eine Registratur oder Urkundt des Raths gebührlich bescheinigen wird/frey und offen bleiben.

Dergleichen mag ein Aufwendiger Gesell / Knecht oder Jung / der ein geraume Zeit von Jahren bey einem Herrn allhie gedienet / oder von Jügend auff gewohnet / sich wohl und aufrichtig verhalten hätte / auf seines Herrn Attestation und Zeugniß seines Wohlverhaltens / ob er sonst seinen Geburts-Brief nicht fürzeigen könnte / zur Qualification, so fern er deren gemäß / gelassen / und demmechst auch zu einer Gaffelen aufgenommen werden. Wolte aber derselb sich zu dieser Statt auff ein Handwerk begeben / solches lehnen und üben / damit soll es wie bey einem jederen Amt / so viel die Geburt betrifft / wie von alters bräuchlich gehalten/ demselben auch seine Zeit / wan er sie redlich aufgedienet/der Gebühr nach auff der Gaffelen gestanden/ und zur Meisterschafft gelassen werden.

Alles jedoch dergestalt / wan er sich ferner zu Haus niedersezen / sein Handwerk und Meisterschafft gebrauchen/und Bürgerlichen Rechtes geseissen wolte / das er sich beym Rath zuförderst qualificieren / dessen einen Schein und Urkundt aufzubringen/ und ehe nicht zum Bürgerlichen End aufgenommen / noch zu arbeiten zugelassen werden soll.

Welcher dan obgemelter massen angenommen wird / derselb soll für ein Bürger gehalten / vertreten / und wie bis dahin gewöhnlich gewesen/ verschrieben werden / auch sein Handwerk allhie zu gebrauchen mächtig seyn.

So viel aber die offene Läden / so wohl zum Gewandt und Seydenschnit / als sonst ins gemein alle Handlung / darin die Maaz / Ehl und Gewicht gebraucht wird / dergleichen den Weinzapff / offene Herbergen und Wirthschafft betrifft / damit soll keinem zu handthieren und zu verkaufen zugelassen seyn mit offenen Läden / oder in den Häusern / er habe dan solches an sich auff der Godestags Rhentkammer erworben/ deswegen seine Bürgerliche Eyde und Pflicht / auch die fernere Gebühr / vermind der alten Taffelen/ daselbst wirklich geleistet.

Gleiche Meynung soll es mit den Ampteren und Handwerkeren haben/ welche von alters und bis dahin / ehe sich deren jemand gebrauchen können/ die Bürgerschafft auff vorgemelter Rhentkammer an sich zu bringen schuldig gewesen. Als neimlich den Bundwörteren / Breueren / Fleischhäueren / Fischmengeren / Huettmacheren / und wer sonst sein Amt allein gebraucht/ und keine Kauffmanschafft dabei thut.

Im fall aber jemand bey einem Ehrsamten Rath / oder auff der Rhentkammer sich qualificirt und die Bürgerschafft gewonnen / Erb gekauft / und also zu Schrein kommen wäre / folgends aber wieder Einhalt des Ends und Bürger-Briefe handelte / oder wer mit Aufbringung der Qualification gefährlicher Weis umbgehet / und solches an jemand befunden wird / derselb soll damit des Raths erlangten Rechtes und Gerechtigkeit

verlüstig seyn und bleiben / auch darneben der gebrauchten Gefährlichkeit halben nach Ermäßigung gestraft werden.

Dennach auch etliche fremde Persohnen und Zungegesellen allbie auff Kammern sitzen / und auf einem Jahr ins ander Bürgerliche Nahrung treiben / und ganz keine Lassen tragen / solches aber dem Verbund und alten Herkommen zugegen : Als soll einem jeder den dergleichen unvereidete Persohnen / auff Straff fünfzig Goldgulden / anzunehmen und zu beherbergen verbotten / den Hauptleuthen auch bey gleicher Straff Verindg der Wacht-Ordnung / darauf in ihren Quarturen fleissige Achtung zu haben / befohlen seyn ; Welche aber für sich oder andere ins Grob zu handeln gemeint / sollen sich furher bey wohlgemeltem Rath angeben / und dessen Bewilligung ausbringen.

Von denen die in der Statt gebohren.

Gegen derjenigen / so in der Statt gebohren / und bey der Weinschulen eingeschrieben worden / bleibt es allerdings so viel den Weinzafft und Handlung betrifft / bei jungst im Jahr 1606. publ citer Wein-Rollen / und darin vorgeschriebener beeydigter Beweisformen.

Weil aber sonst auch einem jeder außerhalb der Wein-Handlung zu anderer Nothurst der Beweiz / daß er allbie gebohren / ostermahlen nochtig / und sich vielinahmen begibt / daß guter Leuth und Bürger eingeborene Kinder / durch Verlauf der Zeit / Absterben der Elteren / Patten und Godden / oder andere Zufälle solchen Beweiz gar nicht oder je schwerlich beybringen können / Als wolt ein Chrsamer Rath mit den Herren Pastoren in der Statt dahin handelen / daß in jederer Pfarr beständige glaubhafte Bücher auffgericht / und darin alle Eheleuth / wannehe sie zusammen gegeben / Auch die Kinder / wannehe sie getauft / mit Nahmen und Zunahmen / Tag und Datum / Patten und Godden / wie auch der Elteren Nahmen ordentlich und fleissig geschrieben / und davon glaubwürdige Copien communicirt / oder bey den Kirchen zu eins jederen Nothurst asservirt werden.

Van nun jemand dergestalt als eingeboren und allbie in einer Pfarren getauftes Kind sich jeso oder hinsürter auff eine Gaffel zu vereyden fürhabens / derselb soll seine Geburt und Tauff für eines Chrsamen Raths verordneten Herrn jetzt erklärter Gestalt bescheinien / auch auff fürgehende Qualification und Urkundt des Raths zur Gasselen aufgenommen und beeydet werden / und damit zugleich alle Bürgerliche Freyheit / Nahrung / Gewerb und Handthierung / welche der grossen Bürgerschafft anhangig seyn / erlangt haben / dergleichen auch sein gelehrtes Handwerk nach eines jeden Ampts wohlherbrachter Ordnung und Gerechtigkeit zu gebrauchen mächtig seyn. Was aber den Gewandt- und Seydenschnitt betrifft / oder welche mit offenen Fensteren die Waage gebrachten / und die Speceren bey Penwart verkauffen wollen / mit denen soll es allerdings gehalten werden / wie in vorgemelter alter Tasselen auff der Godestags Rhentkammer befindlich.

Welche aber allbie gebohren und obgehörter massen in einer Pfarren nicht getauft / oder sonst nach empfangener Tauff der Religion halben sich beim Rath nicht qualificiren können / dieselbe sollen sich einen Weg wie den anderen bey wohlgemeltes Raths Verordneten angeben / ihre Geburt und Tauff bescheinien / und darauf mit eines Ehrbahren Raths-Schein und

und Urkund bey einer Gaffelen angenommen/ und daselbst beeydet werden/
auzgescheiden solcher Personen / die Vermög des heiligen Reichs Abschied
unzulässig / oder sonstigen gegen dieser Statt Wohlfahrt für diesem ißt was
attentir und fürgenommen hätten.

Jedoch sollen jetzt gemelte Personen/ wie auch diejenige/ welche einmahl
in der Weinschulen als ditz Orths gebohren eingeschrieben / und folgends
widerwärtiger Religion befunden / sich der Bürger Gerechtigkeit nicht
gebrauchen / noch auch an einige erkaufte Erbschaften alhie in Schreinen
eigenthümlich geschrieben / sonder allein als Groszirer / und Rhentenirer
oder auff ihr Handwerk/ dafern bey demselben Handwerk keine andere
Ordnung wäre/ in der Bürgerschaft gestattet und zugelassen werden.

Letztlich soll hiedurch wölgemelten Raths vorigen Morgensprachen/
Edicten/ Registraturen/ und sonderlich der auffgerichteten Fiscalischen Orde-
nung/ durchaus im wenigsten nichts derogirt noch abgebrochen seyn/ son-
dern es dabey einen Weg wieder andern unveränderlich verbleiben.

Und ist demnach offgemeltes Eines Ehrsamen Raths ernster Beselch
hiemit / daß ein jeder dieser Ordnung und Satzung ohne alle Übersehung
und Respect einiger Personen/ bey Vermeyding unnachlässiger ernster
Straff/ welche ohn Annemung einiger Entschuldigung alsbald ein-
bracht werden / würcklich und gehorsamlich nachsezzen solle. Zu Urkund
mehrgemelten Raths auffgedruckten Secret Siegels. Also beschlossen
am 25. Aprilis 1614.

Achdem bey der am fünff und zwanzigsten Aprilis
des Jahrs tausend sechshundert fünffzehen/ auffgerichter newer
Bürger-Ordnung nicht eigentlich auzgedruckt/ wie und welcher
Gestalt / so wohl ein Geborner als Außwendiger sich zum
Bürger-Recht qualificiren/ und das Urkund auf die Gassel
mitgetheilt werden solle / daneben auch viele Uncatholische / welche eine
Zeitlang an anderen Orthen sich verhalten / und deren Elteren vor diesem
die Statt verlassen/ sich unterm Schein/ als ob sie alhier gebohren/ vermög
obgedachter newer Ordnung/ für qualificirt halten / und dafür auff- und
angenoemmen werden wollen. So hat Ein Ehrsamer Rath zu mehrer
Erläuterung vorhin publicirter Ordnung / und damit ihre zur Qualification
verordnete Commissarii eigentlich wissen mögen / welcher Gestalt die ange-
bende Personen sich qualificiren sollen / folgende Articulen nach reisser Er-
wegung beliebet und abgeschlossen.

Erläutert / wan ein Außwendiger sich mit der Wohnung allhie nieder-
lassen / und das Bürger - Recht gewinnen will / soll er vorbenen ten zur
Qualification Deputirten seinen christlichen Abschied cum Copia, auch ein ver-
siegelt subscribites Documentum von seinem hiesigen Pastoren ausslegen
und hinterlassen / daß er der alten wahren Catholischen Religion seye/ wie
dieselbe jetzt allhie im offenem Schwang gehet / und zugelassen ist/ daß er
auch darbei zu verbleiben gedenke / und auffs wenigst zweymahl gebeicht
und communicirt habe / und dan ferner bei seinem End befragt werden/
wer seine Elteren gewesen / wo er gewohnet habe / wo er gebohren und
getauft seye / was er für ein Handwerk könne / oder warauß er sich
allhie zu ernehren gedenke / Ober auch jemand mit Leibeigenschaft zuge-
hörig / oder sonstien einigen Last mit sich bringe / bei welcher Zunft er sich
verein-

bereyden wolle. Wan davon umbständliche Relation bey Emein Chrsamen Rath beschehen / und derselb angenommen / alsdan soll ihne auf der Canseler ein gedruckter Artkul auf der erwöhlten Gaffelen sich zu vereyden mitgetheilt werden / folgenden Inhalts :

Als bey Emein Chrsamen Hochweisen Rath des heiligen Reichs freyer Statt Cöllen / und denen zur Qualification Deputirten Herren Commissarien sich der N. N. angeben / und seine Person qualificirt / ist derselb auff der Gaffel anzunehmen / und Bürgerlich zu beeypen / auch mit der häuflicher Wohnung sich hiehin zu begeben zugelassen / alles vermög publicirter Ordnung / und als lang er in Catholischer Römischer Religion / wie ditz Orths in öffentlichen zulässigem Brauch und Schwang ist / verbleiben wird / und ist ihme zu dem End gegenwärtiger Schein unter wohlg. Eimes E. Rath's Secret Sigel mitzuthesen befohlen worden. Actum &c.

Zum andern / Obwohl im dritten und vierten Articul vorgedachter newer Ordnung verschen / daß diejenige / welche an anderen Oertheren ihre häufliche Wohnung gehabt / oder denen die Beywohnung aufgekündigt worden / eder sonst von sich selbsten aufgezogen seyn / für Fremde gehalten werden sollen / aber nichts von deren Kinderen / wan sie allhie gebohren / cavirt / So will Ein Chrsamer Rath beyde Articul auch von deren Kinderen / wan diesellb oder ihre Elteren an anderen Oertheren häuflich gewohnet / der Statt verwiesen / oder einmahl aufgewichen seyn / verstanden haben / daß dieselbe umangeschen ob sie gleich allhie geböhren / dannoch gleichs den Fremden gehalten / und anderer Gestalt nicht zugelassen noch aufgenommen werden sollen / sie haben sich dan mit Aufflegung des Abschieds / auch der Religion halben nebst vorgesetzter massen qualificirt.

Fürs dritte / wan jemandt von unequalificirten Aufwendigen Elteren oder Vor-Elteren / welche sich noch anjezo mit der häuflicher Wohnung als Einwohner allhie verhalten / oder doch dieses Orths mit Todt abgängen seynd / als Eingebohrne auff eine Gaffel für Bürger zu beeypen und zuzulassen gesummet würde / aber der Religion halben sich vorerklärter Gestalt nicht qualificiren konte / derselbe solle zuforderst beschreiben / daß seine Elteren vor dem Jahr neunzig / allhie auff einer Gaffelen vereydt gewesen / und im rechten Chestand häuflich gesessen haben / und darneben mit zweyen unverdächtigen glauhaften Zeugen bey ihren Eyden beglaubigen / daß sie allhier in der Statt Ringmauer / mit Benennung des Orths / Jahr und Tag / auch Patten und Gotten geböhren und getauft seyen / wan hievon bey Einem Chrsamen Rath Relation beschehen / soll das Urkund zur Gaffelen auff folgende Form ertheilt werden.

Als bei einem Chrsamen Hochweisen Rath des heiligen Reichs freyer Statt Cöllen / und denen zur Qualification deputirten Herren Commissariis sich der N. N. angeben / seine Geburt und Tauff / vermög publicirter newer Ordnung beschienen / Ist derselb als ein Eingebohrner auf der Gaffelen anzunehmen / und Bürgerlich zu beeypen zugelassen / jedoch dergestalt / daß er keine offene Läden haben / noch einige Handlung mit der Massen / und Gewicht treiben und brauchen / auch sich zu keinen allhie verbotenen Conventiculis / bey Verlust seines Bürger Rechtes begaben / gebrauchen / und daben finden lassen solle. Und ist zu dem Ende /
Dierweil

Dietweil auch der Bürger-Endt auff den Gaffelen fast unterschiedlich geleistet / und an einem Orth mehr Articulen als bey dem anderen befunden werden / So hat viel wohlgemelter Rath einen gleichmässigen durchgehenden Endt / welchen alle und jede / sowohl gebohrne Bürger und deren Kinder / als die aufwendig einkommende Personen / wan sie erstlich von einem Rath zugelassen / und das Bürger Urkund jedes Amtes oder Gaffelen hierzu verordneten Banner-Herren / Raths-Personen / oder Gaffel- und Ambts-Meisteren / unter des Secretarij Hand- und Raths-Secret eingelieffert / erst mit Hand-Gelubd sicheren / und folgends mit aufgesetzten zweyen Fingern leiblich zu Gott und seinem heiligen Evangelium leisten und schweren sollen / verfassen und begreissen lassen.

Erßlich soll er mit seinem Endt erhalten / Einem Ehrsamem Rath gehorsam / trew und hold zu seyn / auch desselben Bestes und Wohlfahrt eufsersten Vermögens zu suchen / zu erhalten / zu beförderen und fortzusetzen / hinwieder allen Schaden / arges und Nachtheil / wo er das wissen / hören / sehen / oder vernehmen würde / so viel es möglich zu kehren und davor zu warnen.

Zum anderen / daß er gegen alle feindliche Empörung / Ein- und Überfall zu voraemeltes Raths und gemeiner Bürgerschaft / Leib / Haab und Guts Beschützung / obn einig Einred / Entschuldigung oder Aufzbleiben / seinem Fählein folgen / und dabei wie es die Noth und Gefahr erfordert / auch getrewen Bürgeren wohl zustehet und gebühret / Leib / Haab und Gut auffsetzen solle und wolle / Alles vermög und nach weiterem Inhalt des Verbundt-Briefs.

Fürs dritte / daß er mit seinen Mitbürgeren allhie in der Statt / an herbrachten Dertheren und Gerichteren aller Sachen und Forderungen balben / wie es bis dahin gehalten / gebührlich Recht geben und nehmen wolle.

Leztlich seine häusliche Wohnung von hinnen nicht zu stellen / noch abzuziehen / er habe dan seinen gebührlichen Abschied genommen / und was er wolgemeltem Rath und gemeiner Statt derenthalben schuldig / geleistet / und richtig bezahlt.

Als auch bey vielgemelter Ordnung keine deutliche Erklärung bescheiden / welche unter die Grossirer zu rechnen / und wie weit sie in offenen Laden mit der Ehlen / Maas und Gewicht zu verkauffen berechtigt seyn sollen / Damit dan deswegen hinsichter aller Zweifel benommen / hat wohlgemelter Rath diesen Articul folgender Gestalt erleutert / daß keiner von unqualificirten Grossireren / derselbe seye gleich allhie gebohren oder Außwendig angenommen / mit offenen Thüren oder Fenstern / viel weniger aufzästieffelten Laden handelen / sondern allein in abgesonderten Packhäusern / Gewölben oder Gemächeren folgender Gestalt verkauffen solle und möge: Niemlich die Gewürz- und Specerey-Händler / mit ganzen / halben / oder viertheil Centneren / und nicht darunter / Die Seyden-Bereidter mit Carten von einem / zwey oder halben Pfundt / die Wullen und Seyden-Händlern mit halben Stücken / und dan lestlich die Eisenkrämer mit einem Dosein Stuben-Offen / oder einem Diertheil Centner Nägel / alles auffs wenigst und geringest / auch bey Straß in vorigen Edicten und Ordnungen begriffen / ic. Darnach sich ein jeder wisse zu verhalten. Urkundt wohlgemelts eines Ehrsamem Raths hierunter aufgetruckten Secret-Siegels. Geben am 16. Septembri Anno 1616.

Beylag Num. 2. ad Lit. A.

Wir Bürgermeistere und Rath des heiligen Reichs
 freyer Statt Cöllen/ sügen hiemit männlichen zu wissen /
 Deinach in unserem Rauff-Haus Gürzenich oben Mauren /
 bey daselbst angeordneten Waagen und Gewicht ungleicher
 Verstand sich ercauet / Derowegen für eine Nochturft an-
 geschen / zu Besförderung Rauff- und Handels-Manns / und damit
 derselb noch niemand über Gebühr beschweret oder einiger massen ver-
 nachtheitet / Sonsten auch alte wohlbedächtlich statuirte Ordnungen er-
 newert und gehandhabt werden möchten / Ist vor erst unser ernstlicher
 Beselch / Will und Meynung / und wollen es dermassen gehalten haben/
 daß auf der grossen Seydt-Waagen alle Waaren gewiegen werden
 sollen / welche von alters darauff gehörig gewesen/ahn welcher Waagen
 dan Pfund- Gewicht / zu verstehen ein Stein von hundert Pfund /
 und dermassen nach advenant, der geringster aber ein halb Pfund seyn soll/
 und soll unser Waagmeister der nun ist / oder hernachmahl's kommen oder
 seyn wird/bey denen Waaren/so er auff angeregter Waagen wiegen wird/
 auff ein jedweder hundert / ein Pfund / auff fünzig Pfund / ein halb
 Pfund / und dermassen nach advenant zugeben / alles in dem Claissen wie-
 gen / und doch geringer nicht dan ein halb Pfund aussiezen. Von denen
 Waaren/ Ballen und Güteren aber zu angeregter Waagen gehörig /
 so über ein hundert fünf und siebenzig Pfund wiegen / darfür sollen
 beym Gewicht zwey Pfund abgeschlagen und gekürst werden. Und
 dieweil dan bey diesem und zum anderen für gut angesehen und nöthig
 erachtet/ eine geringere Seyd-Waag in bemeltem unserem Rauff-Haus
 Gürzenich anzurichten/ So sollen auff derselben nun hinsucho gewiegen
 werden/ alle dahingehörige Güter und Waaren / welche under fünf und
 siebenzig Pfund / darbey der geringster Gewichtstein ein BierTEL Pfunds
 seyn / und der Waagmeister geringer nicht auffzeien soll / und soll sich mit
 dem Abschlagen auff Gewicht/ nach advenant, wie vorhin bei der gro-
 sen Waagen angedeut/ verhalten. Was aber über fünf und siebenzig
 Pfund halten oder wiegen würde/ soll für hundert im Waag-Gelt ge-
 rechnet/ auch alles obgesetzter massen im Claissen gewiegen werden. Zum
 dritten die Bett- und andere Waagen in berührtsein unserem Rauff-Haus/
 da die Waaren von alters mit Centener Gewicht empfangen und gelieffert
 worden / betreffend / darbey soll es also hinsucho gelassen / und deme der
 massen nachgelebt werden/ und soll der Centener- Stein halten und wie-
 genein hundert und sechs Pfund / wie von alters herbracht / und der
 geringster Gewicht- Stein zwey Pfund seyn / und der Waagmeister
 den Centener nicht erreicht / dieweil wir zu denselben eine geringere Waag
 anordnen lassen / sollen dieselbige Waaren/ so wie jetztgemelit den Centener
 nicht erreichen / auff derselben kleinen Waagen gewiegen werden / Dar-
 bey der geringster Gewicht- Stein ein Pfund seyn / und der Waagmeister
 weniger nicht aussiezen soll. Was dan zum vierden die Fracht und Eiser-
 Waag betreffen thut/ wollen und verordnen wir / daß bey und an der-
 selben Fracht- Waagen / der geringster Gewicht- Stein ein BierTHEIL
 Centener seyn. Bey der Eiser- Waag, aber / die Waag ein hundert
 vier

vier und zwanzig Pfund / und bey derselben Eiser-Waag der geringster Gewicht - Stein fünf Pfund halten sollen / und sollen sich unsere Waagmeistere hierauff für schriebener massen reguliren / und einem jedwederen / so wohl Käufferen als Verkäuferen / denen so liefferen oder empfangen / ohn einigen Underscheid aufrichtig / vermög ihres Eyds / wiegen / und daran sich nicht irren oder abhalten lassen. Und dieweil auch bey diesem und zum fünften gespührt / daß die Kauffleuthe eine zeithero understanden / so wohl Seyd / Trucken als andere Vette Waaren in ihren Häuseren ohn einigen Underscheid bey und auff ihren eigenen Waagen zu empfangen und zu liefferen / darben uns das gebührend Waag-Geld verschlagen und entzogen wird / alles wieder Rechtlich alt Herkommen / auch vorige unsere Befehl und Edicten / So wollen wir in diesem Fall angeregte unsere vorige Edicta hiemit ernewert / unseren Bürgeren / Einwohneren und Männiglichen / nochmahlen under Von von fünf und zwanzig Goldgilden unnachlässlichen zu bezahlen / verbotten haben / in ihren Häuseren und auff ihren Waagen / hoher nicht dan ein Viertheil Centener zu liefferen / zu empfangen noch zu wiegen / Sonder was über ein Viertheil Centener wiegen wird / solches alles ins Kauff-Haus zur Waagen / wie von alters / zu liefferen. Darauff dan auch unsere Waagmeistere fleissige Achtung haben / die Bürgere und Einwohnere dessen trewlich verwarnen / und diejenige / welche sie in deine brüchig befinden werden / bey ihren Eyden den Herrn auf der Freytags-Rhentkammeren bemelden sollen. Conclusum in Senatu Anno 1603, Veneris 16. Maij.

Beihag Num. 3. ad Lit. A.

Dennach Zufolg der unterm 3. Junij nechsthin in Druck aufgangener Registratur bey Examirung des Puncti deren daziesigen Factoren / und Regulirung desselben ein und andere Gebrechen vorkommen / selbige auch in Gegenwart deren zeitlichen Herren Präsidenten und Deputirten zum Fisch-Kauff-Haus mit Zuziehung einiger Kauffleuthen examinirt und überlegt worden / als ist auff die in Rathstatt beschahene Relation zum Schluz kommen / und zwar

1. Ad S. 6. Tit. Von den Niederländischen Wirthen / daß die Niederländische Factoren alle Bentgüter und hierunter die Härting / jedoch unverpackt / und die Stockfisch unverschlossen nacher Coblenz einschließlich doch höher nicht / aber wohl darunter an ihre Calanden / doch in grösserer Quantität nicht / als mit halben Lasten verkauffen mögen / die Spedition aber auff der Mosel von nun an / bis ein Hochweiser Magistrat ein anders verordnen wird / denen Oberländischen Factoren alleinig frey und offen stehen / und also dieser und der 11. S. erleutert / respective moderirt seyn und bleiben solle.

2. Ad S. 8. Bleibt zwar das Vertauschen deren anvertrauten Waaren gegen Wein denen so Niederländisch - als Oberländischen Factoren aufrichtig verbotten / wan aber sie keine Zahlung an bahrem Geld und anderen Effecten gehaben / und also zu Vorkommung mehreren Schadens so wohl denen Factoren als denen Principalen müglich seyn würde / Wein an

Bezahlung anzunehmen / daß sie solches doch anderster nicht als bona fide und mit Vorwissen und schriftlichen Consens deren zeitlichen Herrn Präidenten und Deputirten zum Fisch-Kauff-Hauß thun mögen/welcher Consen auch nicht als bescheidenlich / und wan es der Sachen Umlaufstand unds Nothurst erforderen wird / vor dießmahl allein ertheilet/ solches zu keiner Consequenz weniger Prejudiz der Ordnung gezogen werden solle / allsolchen consentirten Wein aber sollen die Niederländische Factoren auf einen geschwornen Wein-Unterküffer und anderster nicht eingehen lassen / und alsdan in ganzen Fässern zu verkauffen Macht und Gewalt haben.

3. Weilen die Oberländische Factoren sich unter einander verglichen / die ihnen in §. 2. Tit. von denen Oberländischen Factoren/ zugelegte Provision ad 3. pro Cento bis auff 2. fahren zu lassen / so hat Ein Ehrsamter Rath auch solches dergestalt approbiert / daß ein Oberländischer Factor weniger nicht als 2. pro Cento vor Provision, wegen der Spedition aber weniger nicht/ als die hinten angedruckte Specification nach sich führet/ nehmen / und hierin eine durchgehende Gleichheit und Uniformität gehalten/ und die Contraventienten ohne Ansehung der Personen gestrafft werden sollen.

4. Verden alle Commissiones und Spedirungen deren Ventgüteren allen mit Bürgerlich / oder zu der Fisch-Kauff-Hauß-Ordnung nicht Qualificirten verbotten / auch auff dem Hall / daß selbige besagte Ventgüter mit ganz und halben Lasten kauffen sollen / ihnen aufzugeben / sich jederzeit bei Abholung des Zeichens vor denen beyden Haufmeisteren Eydlich zu declariren / daß solches vor ihr Eigenthumb und nicht in Commission geschehen seye.

5. Ist auff deren Oberländischen Factoren ansiehen §. 2. Tit. Von Oberländischen Factoren/ als viel den Wein und andere das Fisch-Kauff-Hauß nicht angehende Sachen betrifft/dahn erleutert worden / daß/ weilen sie Oberländische Factoren keine Wein-Factoren abgeben / ihnen auch künftig / wie vorhin unverbotten seyn sollte/ mit dem Wein so wohl als anderen obbesagten das Fisch-Kauff-Hauß nicht concernirenden Waaren anderen Bürgern gleich zu handeln.

Schließlich / was hierinnen nicht verändert / solle denen vor und nach erlassenen Edicten zufolg ad Litteram der Ordnung gehalten werden / sc. ic.

Ita Conclusum in Senatu den 6. Septembris 1697.